Ausschreibung

Leistungsbeschreibung

Wurzelstubbenrodungen zur Baufeldfreimachung für die 380 kV-Leitung Wahle - Mecklar (Abschnitt A und C)

der

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
D-95448 Bayreuth

Telefon +49(0)921 / 50740-0
Telefax +49 (0) 921 / 50740-4188
E-Mail info@tennet.eu
Internet www.tennet.eu

Rückfragen: Henner Ellerbruch
Mobil: +49(151) 58219070
E-Mail: henner.ellerbruch@tennet.eu

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen ... 3

2. Projektbeschreibung und Lage der Baustellen ... 3

2.1. Los 1, Planungsabschnitt A – Trassenverlauf ... 3

2.2 Los 2, Planungsabschnitt C – Trassenverlauf ... 4

3. Ansprechpartner / Kontaktdaten ... 6

4. Art, Umfang und Dauer der Leistung ... 7

4.1 allgemein ... 7

4.2 Arbeiten im Bereich von Bestandsleitungen ... 9

4.3 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen ... 9

4.4 Termine ... 9

4.4.1 Los 1 – Abschnitt A ... 9

4.4.2 Los 2 - Abschnitt C ... 10

4.4.3 Überblick ... 10

4.5 Wegekonzept / Flurschäden ... 10

4.6 Arbeitssicherheit ... 10

5. Grundsätzliches zum Bauvorhaben ... 11

5.1 Allgemeines ... 11

5.2 Projektleitung des AG ... 11

5.3 Sonstiges ... 11

6. Sonstiges ... 12

6.1 Abfall ... 12

6.2 Kommunikation ... 12

6.3 Einsatz von Subunternehmern ... 12

7. Angebotsabgabe und Bepreisung ... 12

7.1 Erforderliche Angebotsunterlagen des Anbieters ... 12

7.2 Bepreisung allgemein ... 13

8. Anlagen ... 13

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterung

Die TenneT TSO GmbH, im Nachfolgenden Auftraggeber (AG) genannt, plant im Zuge des Netzausbaus den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Wahle und Mecklar (230 km). Auf der Strecke sind insgesamt drei Erdverkabelungsabschnitte vorgesehen (Abschnitt A: ca. 13,5 km, Abschnitt B: ca. 2 km, Abschnitt C ca. 5,5 km), diese sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Bei der Errichtung der Leitung Wahle-Mecklar werden in erheblichen Umfang bereits existierende parallel verlaufende Hoch- und Höchstspannungsleitungen zurückgebaut und auf dem Gestänge der Wahle-Mecklar mitgeführt.
Das Projekt ist in vier Abschnitte unterteilt (A-D). In Anlage befinden sich Übersichtslagepläne der betreffenden Trassenabschnitte A und C. Die Karten stellen den Stand mit Einreichung der Planfeststellungsunterlagen dar. Der Planfeststellungsbeschluss des Abschnitts A liegt vor, für den Abschnitt C wird er erwartet.
Die hier ausgeschriebene Leistung umfasst die Durchführung von Wurzelstubbenrodungen in Arbeitsflächen im Wald und Gehölzflächen in den Trassenabschnitten A und C. Die zu erbringende Leistung ist daher in zwei Lose unterteilt – Los 1 für den Abschnitt A und Los 2 für den Abschnitt C. Jeder Leitungsabschnitt ist unabhängig davon in mehrere Baulose unterteilt, die zur Übersicht aller bauvorbereitenden Arbeiten herangezogen werden. Abschnitt A ist in 4 Baulose (A1, A2, A3, A4) eingeteilt, im Abschnitt C sind es 6 Baulose im Freileitungsbereich (C1, C2, C3, C4, C5, C7). Eine Übersicht der Baulose ist den Ausschreibungsunterlagen beigefügt.

2. Projektbeschreibung und Lage der Baustellen

2.1. Los 1, Planungsabschnitt A – Trassenverlauf

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb und die Unterhaltung der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A zwischen dem Umspannwerk (UW) Wahle und dem geplanten UW Lamspringe, welcher auf einer Länge von ca. 44 Kilometer als Freileitung und einer Länge von ca. 13 Kilometer als Erdkabel ausgeführt werden soll. Die geplante Höchstspannungsfreileitung 380-kVLeitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt A UW Wahle - UW Lamspringe erhält die Leitungsnummer LH-10-3033.

Die Leitung verläuft in Nord-Süd-Richtung beginnend im Landkreis Peine und weiterführend durch das Gebiet der kreisfreien Stadt Salzgitter sowie nachfolgend durch die Landkreise Wolfenbüttel und Hildesheim. Für die ca. 57 Kilometer lange Trasse (ca. 44 km Freileitung, ca. 13 km Erdverkabelung) sind 110 Maststandorte geplant.

Vom UW Wahle in Richtung Süden kreuzt die Leitungstrasse die 220-kV-Leitung Lehrte-Wahle LH-10-2024 der TTG, die Bundesstraße B 65 und die Bundesstraße B 1. Vor Bodenstedt schwenkt die geplante Leitung in westliche Richtung zwischen den Ortschaften Liedingen und Bodenstedt bis zur B 1, von dort entlang in Bündelung zur B 1 in Richtung Groß Lafferde. Hinter dem Klein Lafferder Holz knickt die Leitung in südlicher Richtung nach Söhlde ab, überspannt das Kreideabbaugebiet und führt im weiteren Verlauf östlich an Burgdorf vorbei. Am Mast A048 endet der nördliche Freileitungsabschnitt an der dort geplanten Kabelübergangsanlage KÜA Nord nördlich der Ortschaft Lesse.
An der KÜA Nord beginnt der ca. 13 Kilometer lange Erdkabelabschnitt. Dieser ist nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Der Standort der KÜA Süd befindet sich im Landkreis Hildesheim an der Grenze

zum Landkreis Wolfenbüttel, ca. 1,5 Kilometer südlich der Ortschaft Binder und ca. 2,5 Kilometer östlich der Ortschaft Holle. Dort endet der Erdkabelabschnitt.
Der südliche Freileitungsabschnitt beginnt an der Kabelübergangsanlage Süd (Mast A085). Ab dem Mast A099 knickt die Leitung nach Westen in Richtung Bockenem ab. Die Trasse verläuft anschließend über die B 243 und weiter südlich von Groß Ilde und Evensen Richtung Lamspringe.

Die Leitung verläuft durch die Landkreise Peine und Hildesheim und die kreisfreie Stadt Salzgitter. Es werden die in der Tabelle aufgeführten Städte und Gemeinden berührt:

Stadt/Gemeinde	**Berührte Gemarkungen**
Landkreis Peine	
Gemeinde Vechelde	Wahle, Bettmar, Liedingen
Gemeinde Lengede	Klein Lafferde, Woltwiesche
Gemeinde Ilsede	Groß Lafferde
Landkreis Hildesheim	
Gemeinde Söhlde	Söhlde
Gemeinde Holle	Holle, Sillium
Stadt Bockenem	Schlewecke, Volkersheim,Bockenem, Bönnien, Störy, Bültum, Groß Ilde, Klein Ilde
Gemeinde Lamspringe	Evensen, Sehlem, Harbansen, Netze, Graste, Lamspringe
Stadt Salzgitter (kreisfrei)	
Stadt Salzgitter	Lesse

2.2 Los 2, Planungsabschnitt C – Trassenverlauf

Die 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar, Teilabschnitt C, verläuft zwischen dem Umspannwerk (UW) Hardegsen und der Landesgrenze Niedersachsen / Hessen. Für die rund 47 Kilometer lange 380-kV-Trasse sind 111 Freileitungsmasten sowie zwei Kabelübergangsanlagen (KÜA) geplant. Der Abschnitt untergliedert sich in einen ca. 14 Kilometer langen Freileitungsabschnitt mit 37 Maststandorten, gefolgt von einem Erdkabelabschnitt von ca. 5,5 Kilometern und einem weiteren, sich anschließenden Freileitungsabschnitt bis zur niedersächsisch-hessischen Landesgrenze von ca. 28 Kilometern Länge mit 74 Maststandorten.

Die Leitung verläuft in Nord-Süd-Richtung beginnend im Landkreis Northeim (Stadt Hardegsen) und weiterführend durch den Landkreis Göttingen, den Flecken Bovenden, das Gebiet der Stadt Göttingen, wieder zurück in den Landkreis Göttingen durch die Gebiete der Gemeinde Rosdorf und der Samtgemeinde Dransfeld, der Stadt Hann. Münden sowie der Gemeinde Staufenberg. Der Leitungsverlauf beginnt am Umspannwerk Hardegsen und führt in südlicher Richtung an den Orten Gladebeck, Harste, Lenglern und Elliehausen vorbei.

Östlich von Hetjershausen wird die Leitung verkabelt. Das 380-kV-Erdkabel schwenkt hinter dem Wäldchen Gronespringe nach Südosten und folgt zuerst dem Verlauf der Bundesautobahn A7 und anschließend der ICE-Strecke Hannover-Würzburg auf der westlichen Seite. Südlich des Rittergutes Olenhusen erfolgt wieder der Übergang in eine Freileitung.

Westlich der Ortschaft Volkerode schwenkt die Trasse nach Südwesten in die abzubauende Bestandstrasse der 220-kV-Leitung Sandershausen-Göttingen und folgt dieser gestreckt östlich an den Ortschaften Jühnde, Meensen und Lippoldshausen vorbei. Südlich des Kreuzungspunktes mit der Bundesautobahn A7

verschwenkt die Leitung westlich um Laubach herum und kreuzt dabei die Werra und abermals die Bundesautobahn A7, um nördlich des Eselsbaches wieder in die bestehende Trasse der 220-kV-Leitung Sandershausen-Göttingen zurückgeführt zu werden. Nordöstlich Sichelnstein erfolgt eine erneute Verschwenkung der Trasse, um die Orte Sichelnstein und Benterode nordwestlich zu umgehen. Die Trasse erreicht südlich von Benterode die niedersächsisch-hessische Landesgrenze.

Die Leitung verläuft durch die Landkreise Northeim und Göttingen. Es werden die in der Tabelle aufgeführten Städte und Gemeinden berührt:

Stadt/Gemeinde	**Berührte Gemarkungen**
Landkreis Northeim	
Stadt Hardegsen	Hardegsen, Hevensen, Gladebeck
Landkreis Göttingen	
Flecken Bovenden	Harste, Lenglern
Stadt Göttingen	Elliehausen, Grone, Hetjershausen, Groß Ellershausen
Gemeinde Rosdorf	Rosdorf, Settmarshausen, Mengershausen, Lemshausen, Volkerode, Brackenberg
Gemeinde Jühnde (Samtgemeinde Dransfeld)	Jühnde
Gemeinde Scheden (Samtgemeinde Dransfeld)	Meensen
Stadt Hann. Munden	Lippoldshausen, Laubach, Münden, Hedemünden
Gemeinde Staufenberg	Lutterberg, Landwehrhagen, Spiekershausen, Sichelnstein, Benterode, Uschlag

Abb. 1: rot markiert: Los 1: Abschnitt A; Los 2: Abschnitt C; die Erdkabelbereiche sind nicht Bestandteil der Ausschreibung

3. Ansprechpartner / Kontaktdaten

Name und Geschäftsstelle des Bauherrn:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Projektleitung Bau Wahle-Mecklar:
Herr Ulrich Ottermann
Tel.: +49 (0) 921 50740-4370
Mobil: +49 (151) 55017719 Fax: +49 (921) 50740-154080 E-Mail: ulrich.ottermann@tennet.eu

Teilprojektleitung Forst / Ökologie:
Herr Henner Ellerbruch
Mobil: +49 (151) 18874387
E-Mail: henner.ellerbruch@tennet.eu

4. Art, Umfang und Dauer der Leistung

Mit dem vorliegenden Leistungsverzeichnis (LV) wird ein Angebot für die Rodung und Entsorgung von Wurzelstubben, anschließendes Fräsen der Arbeitsflächen mit Forstfräse sowie Einsaat und ggf. Wässerung von Waldstaudenroggen in bewaldeten Bereichen der genannten Trassenbereiche angefordert.

Im Vorfeld finden Gehölzeingriffe innerhalb der Schneisen (Flächen zwischen den Maststandorten) statt. Die Abgrenzungen der Schneisenbereiche sind in gelber Forstmarkierungsfarbe markiert. Dabei stellt die gelbe Abgrenzungslinie die erste verbleibende Baumreihe dar. Die Schneisenbereiche werden nach dem Bauabschluss einem Ökologischen Trassenmanagement zugeführt, was den Erhalt möglichst vieler Bäume unterhalb der Höchstspannungsleitungen vorsieht. Eine flächige Stubbenrodung innerhalb der gesamten Schneisenflächen ist deshalb nicht vorgesehen.
Die Stubbenrodungen dienen zur vorbereitenden Baufeldfreimachung der Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeitsflächen) der Höchstspannungsmasten im Wald. Arbeitsflächen sind Flächen um den geplanten Maststandort sowie ggf. 1-2 weitere Flächen zum Aufstellen von Seiltrommelwinden in Nähe des Maststandortes. Innerhalb der Arbeitsflächen ist eine komplette Gehölzentnahme notwendig. Arbeitsflächen sind in pinker Forstfarbe markiert. Innerhalb der Arbeitsflächen werden die Stubbenrodungen und das Fräsen mittels Forstfräse im Mai/Juni des auf die Fällung folgenden Frühjahrs, nach Erwachen der Haselmaus aus dem Winterschlaf, durchgeführt. Die Flächen variieren in Form und Größe (etwa zwischen 500 bis 4500 m^2).

Zur Vermeidung der Gefahr der Bodenerosion infolge der Wurzelstubbenrodung ist eine Fräsung auf Flächen mit Hangneigung nach Möglichkeit quer zur Hangrichtung durchzuführen, um der Entstehung von Erosionsrinnen vorzubeugen. Außerdem ist die Ansaat von z.B. Waldstaudenroggen sowie witterungsabhängig ggf. eine Bewässerung aller gefrästen Flächen vorzunehmen. Die Empfehlung der Art des Saatgutes erfolgt durch die eingesetzte Ökologische Baubegleitung (ÖBB). Alle Maßnahmen sind zudem mit der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) abzustimmen.

4.1 allgemein

Der Umfang der Arbeiten ist im Leistungsverzeichnis beschrieben. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Ebenso die Anlage SHE. Die Sicherheitsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.
Flächen- und Mengenangaben können abweichen. **Alle Leistungen werden nach Aufmaß abgerechnet.**

Der AN stellt einen **Arbeitsverantwortlichen** zur Koordinierung der Arbeiten und als Ansprechpartner für den AG während der gesamten Ausführungszeit. Der Arbeitsverantwortliche ist in der Gesamtkalkulation zu berücksichtigen und muss über fließende Deutschkenntnisse verfügen.
Die Baustelle ist nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) abzusichern. Hierfür notwendige Vorrichtungen (Absperrungen, Schutzgerüste, Warnleuchten, Blenden, Schilder) sind vom AN zu stellen, vorzuhalten und nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

- Im Forstbetrieb eingesetzte forstwirtschaftliche Dienstleistungs- und Lohnunternehmer sowie gewerbliche Selbstwerber verfügen über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation.

- In der Waldarbeit (Holzernte, Rückearbeiten) werden nur solche Dienstleistungs- und Lohnunternehmer sowie gewerbliche Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen. Aktuell sind die folgenden Zertifikate anerkannt: RAL-Gütezeichen (www.ral-ggwl.de), Deutsches Forst Service Zertifikat (www.vdaw.de > Qualitätssicherung),

“Kompetente Forst Partner“-Zertifikat (www.fvn-service.de), KUQS (www.sachsen.dfuv.eu) und ErBo-Zertifikat (www.skbnl.nl).

- Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen werden eingehalten.

- Für Zweitaktmaschinen werden Sonderkraftstoffe verwendet.

- Zum Schutz von Wasser und Boden werden bei der Waldarbeit biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden.
  Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt.

- Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen und tariflicher Vorgaben.

Die zu bearbeitenden Flächen sind mit Herrn Ellerbruch oder seiner Vertretung und der Bauaufsicht abzustimmen.

Das anfallende Stubbenmaterial ist grundsätzlich von der Fläche zu räumen, ggf. auf ausgewiesenen Flächen zu poltern, schnellstmöglich abzufahren und anschließend fachgerecht zu entsorgen. Es verbleibt im Eigentum des mit der Rodung beauftragten AN.

Aus Gründen des Naturschutzes ist auf einigen geplanten Arbeitsflächen im Wald der Verbleib von Stubben in Form von **Totholzhaufen** durch den AN vorgesehen. Die im Einzelnen in Frage kommenden Flächen und die Vorgehensweise ist mit der zuständigen Bauaufsicht zu klären.

Höchsten Stellenwert tragen die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, welche in den betroffenen Bereichen einzuhalten sind!
Der AN ist für die Einhaltung und Umsetzung der aus dem Planfeststellungsbeschluss und aller seiner Anlagen und Bestandteile resultierenden Nebenbestimmungen, sofern für ihn zutreffend, verantwortlich.
Insbesondere die Beachtung der behördlichen Auflagen und Beschränkungen aus dem Landschafts- und Wasserrecht bleibt in der Verantwortung beim AN. Detaillierte Informationen hierzu sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
Vorlaufend werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Auflagen durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) koordiniert und eingeleitet. Im Bedarfsfall ist hier eine individuelle Abstimmung zwischen ÖBB und dem AN zu treffen um die Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften und Auflagen sicher zu stellen.
Zum allgemeinen Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 einzuhalten.

Der Leistungsumfang kann sich durch besondere Ereignisse, wie z.B. Stürme kurzzeitig erhöhen. Die Preise der Ausschreibung werden bei Auftragserweiterungen herangezogen.
Lohn und Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
Der AN hat den AG arbeitstäglich morgens per E-Mail über die anstehenden Arbeiten zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, an welchen Orten und in welcher Reihenfolge Arbeiten stattfinden.

Für alle Schäden, die durch den AN verursacht werden, haftet dieser, das heißt:
1. Schäden am verbleibenden Bestand werden dem AN zu Lasten gelegt
2. Bruchbäume werden zu Lasten des AN aufgearbeitet

3. Durch die Arbeiten bedingte aber vermeidbare Schäden an Wegen, Reviereinrichtungen und sonstigen Einrichtungen sind sofort der Bauleitung anzuzeigen und nach deren Weisung unverzüglich instand zu setzen.
4. Technisch vermeidbare Fäll- und Transportschäden sind entsprechend der Bewertungsmethode zu entschädigen.

Die rechtzeitige Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Antragsunterlagen liegt in der Verantwortung des AN. Hierzu zählt bspw. das Einholen Verkehrsrechtlicher Genehmigungen.

Durch ausstehende Verhandlungsergebnisse u.a. unvorhersehbare Einflüsse kann sich die Bearbeitung von Teilflächen um bis zu 12 Monate verschieben. Daher sind die erstmals abgegebenen Preise 30 Monate zu halten!

Eine Besichtigung der Flächen wird vor Angebotsabgabe unbedingt empfohlen! Ein Termin für die Besichtigung ist im Vorhinein zu vereinbaren. Befahrungen ohne Voranmeldung sind zu unterlassen.

4.2 Arbeiten im Bereich von Bestandsleitungen

Auch an bestehenden Leitungen sind zum Teil zur Vorbereitung von Baumaßnahmen Gehölzeingriffe und Rodungstätigkeiten zur Freimachung des Baufeldes erforderlich. Bei der Arbeit an Bestandsleitungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5m zu Leitungsseilen einzuhalten. Die Arbeit in der Nähe von Leitungen erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit aller Beteiligten, eine Sicherheitsunterweisung durch den AG an der Arbeitsstelle ist daher Voraussetzung für die Durchführung der Arbeiten. Diese Bedingungen sind bei der Gesamtkalkulation zu berücksichtigen.

4.3 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Für das Leitungsvorhaben 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar werden ggf. Gehölzeingriffe und Rodungstätigkeiten an Eisenbahnquerungen erforderlich. Arbeitsverfahren und Vorgehensweisen sind in diesen Bereichen abhängig von örtlichen Gegebenheiten und werden in Zusammenarbeit mit dem AG bei Bedarf einzelfallweise besprochen und vorbereitet. Die Arbeit in der Nähe von Leitungen erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit aller Beteiligten, ggf. wird eine Sicherheitsunterweisung durch den AG an der Arbeitsstelle durchgeführt. Diese Bedingungen sind bei der Gesamtkalkulation zu berücksichtigen.

4.4 Termine

4.4.1 Los 1 – Abschnitt A

Die Bearbeitung von Los 1 erfolgt, beginnend mit den Baulosen A3 und A4 von Norden nach Süden am Mast A107 (Baulos 3) ab dem 04.05.2020. Der Starttermin ist abhängig von der Freigabe der Flächen seitens der Ökologischen Baubegleitung und der Naturschutzbehörde. Es kann daher zu Verschiebungen des Starttermins kommen. Die Baulose A1 und A2 folgen im direkten Anschluss an A3 und A4. Der Abschlusstermin der Arbeiten ist spätestens Ende Juni 2020.

4.4.2 Los 2 - Abschnitt C

Los 2 wird erst im folgenden Jahr in 2021 ab Mai bearbeitet. Die Aufteilung des Arbeitsvolumens ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Arbeiten beginnen ab ca. 03.05.2021 bis etwa 30.06.2021.
Die Reihenfolge der Bearbeitung in diesem Los ergibt sich aus den vorhergehenden bauvorbereitenden Arbeiten.

4.4.3 Überblick

Abschnitt	Bereich	Ausführungszeitraum
Abschnitt A (Los 1)	Baulose A1, A2, A3, A4 (Beginn in A3 und A4)	ca. 04.05.2020 - 30.06.2020
Abschnitt C (Los 2)	Baulose C1, C2, C3, C4, C5 und C7	ca. 03.05.2021 - 30.06.2021

Da die Abfolge der zu bearbeitenden Standorte von verschiedensten Faktoren abhängig ist, kann es immer wieder zu Planänderungen kommen. Eine enge Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsicht während der gesamten Ausführungsphase ist daher Voraussetzung für die Zusammenarbeit.

Es ist damit zu rechnen, dass die Flächen nicht in einer Reihenfolge bearbeitet werden können, da teilweise die Grundstücksverhandlungen oder Vorarbeiten möglicherweise noch nicht abgeschlossen sein werden. Deshalb ist ggf. ein mehrfaches Anfahren der Flächen nötig.

4.5 Wegekonzept / Flurschäden

Gemäß Wegekonzept sind alle Zuwegungen und Arbeitsflächen vorgegeben. Abweichungen hiervon, sowohl im Hinblick auf die Wegeführung selbst als auch auf die Abmessungen der Flächen, sind grundsätzlich nicht möglich. Die Nutzung der Wege ist im Vorhinein mit der zuständigen Bauaufsicht abzustimmen. Die Wegekonzepte für die Lose im Abschnitt A und C werden dem AN, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt und sind einzuhalten. Das Konzept ist vom AN zu bestätigen.

Grundsätzlich hat der AN darauf zu achten, dass die in Anspruch genommenen Zuwegungen und Arbeitsflächen entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten/Vorgaben sauber zu halten bzw. zu reinigen sind. Die Reinigung erfolgt durch den AN. Die Regulierung sämtlicher Forderungen Dritter, die bei den Arbeiten entstehen und vermeidbar gewesen sind (z.B. Befahren ohne Abstimmung, bei ungeeigneter Witterung etc.), liegen im Verantwortungsbereich des AN. Für unvermeidliche Flurschäden an Arbeitsflächen und Zufahrten regelt u.a. die vom AG eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung die Entschädigung und fertigt ein Flurschadensprotokoll an. Die Abnahme der Flächen nach erfolgter Wiederherstellung wird vom AN beim AG beantragt. Diese oder ein beauftragter Sachverständiger führt die Abnahme mit dem Geschädigten und ggf. im Beisein eines AN-Vertreters durch und übergibt die Abnahme der Fläche an den AG. Jegliche Schäden, Behinderungen, Beeinträchtigungen und vor allem Flurschäden hat der AG an die Nutzer, Eigentümer oder andere Betroffene zu kompensieren.

4.6 Arbeitssicherheit

Zusätzlich zu allen vertraglichen Vereinbarungen, sowie bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, sind vom AN bei der Abwicklung des Bauprojektes die folgenden Punkte zu beachten und in den Angebotspreis einzukalkulieren. Spätere Nachforderungen hierzu werden nicht anerkannt.

Die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und der Hausvorschriften des AG bzgl. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz wird vom AG bzw. seinem Beauftragen (SiGeKo) vor Baubeginn und während der Bauarbeiten nach Ermessen überprüft. Die mit der Einhaltung jener Anforderungen verbundenen Kosten trägt der AN.
Werden einzelne oder mehrere Anforderungen der u.a. Anlagen nicht eingehalten, kann der AG die Baustelle einstellen, wenn der AN eine vom AG festgestellte Nichteinhaltungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der entsprechenden Feststellung beseitigt. Aus dem Baustellenstopp resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN. Bei Gefahr im Verzug wird die Baustelle sofort eingestellt, bis die Gefahrensituation entschärft ist. Generell wird auf die notwendige Einhaltung und Umsetzung der folgenden Anlagen in der jeweils gültigen Fassung zum Thema Arbeitssicherheit, hingewiesen:

- Anlage SHE Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz Umweltschutz

Alle Unfälle und Verletzungen (mit und ohne Ausfallzeit) sind dem AG gemäß der Anlage SHE zu melden. Der AG kann aus berechtigten Gründen (z.B. wiederholte Nichteinhaltung von SHE Vorgaben) die Ablösung von MA des AN verlangen. Der AN verpflichtet sich, umgehend für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Dieses schließt z.B. Fristenverlängerung aus. Im Bereich der sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzgebung sowie in der Unfallverhütung und gegenüber Gewerbeaufsichtsämtern (GAA) ist der AN allein verantwortlich und stellt den AG gegenüber Forderungen Dritter frei. Der AG bzw. der vom AG beauftragte SiGeKo ist berechtigt, in dringenden Fällen (z.B. Gefahr in Verzug) anordnend in den Bauablauf einzugreifen und den MA des AN Anweisungen zu geben.

5. Grundsätzliches zum Bauvorhaben

5.1 Allgemeines

Das Projekt steht im starken öffentlichen Interesse und ist entsprechend zu begleiten. Es wird erwartet, dass sowohl touristischer Verkehr als auch Rückfragen von Anwohnern und Naturschutzverbänden vor Ort auftreten. Die Baubegleitung vertritt hier die TenneT TSO GmbH und Ihre Interessen. Eine Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsabteilung der TenneT TSO GmbH ist zwingend erforderlich. Der AN haftet während der Arbeiten für eigenes Handeln.

5.2 Projektleitung des AG

Die technische Projektleitung obliegt einem Vertreter der TenneT TSO GmbH oder einem von ihr bestellten Dritten, welcher auch in kaufmännisch relevanten Belangen zu informieren ist.
Behördentermine, Vereinbarungen mit Dritten sowie Veranlassungen von Lieferungen und Leistungen Dritter können nur im Einvernehmen mit der Projektleitung des AG erfolgen.
Die Projektleitung des AG ist fortlaufend über den Planungsstand und gegebenenfalls erforderliche Änderungen bzw. mögliche Behinderungen zu informieren.

5.3 Sonstiges

Schlechtwetterbedingungen der Jahreszeit entsprechend sind einzukalkulieren und berechtigen nicht zu Nachträgen.
Der AN setzt qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.

6. Sonstiges

6.1 Abfall

Der AN entsorgt fachgerecht alle seine Abfälle sowie Verpackungsmaterialien etc. Das Betanken von Fahrzeugen geschieht außerhalb von Wasserschutzgebieten und bei Einrichtung entsprechender Schutzmaßnahmen der Aufstandsflächen der Fahrzeuge oder Geräte (z.B. Auslegen von Schutzfolien). Verschüttete Kraftstoffe sind aufzunehmen, verunreinigter Boden ist fachgerecht zu entsorgen. Außerdem hat der Verursacher diese den Behörden zu melden.

6.2 Kommunikation

Die Projektsprache ist Deutsch. Baubesprechungen mit dem AG werden bei Bedarf abgehalten. Der AN verpflichtet sich, dass der verantwortliche Einsatzleiter des AN oder sein weisungsbefugter Vertreter an sämtlichen Baubesprechungen und an allen Koordinierungsgesprächen des AG teilnimmt.

Für den Fall, dass sich öffentliche Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) wegen einer Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben beim AN melden, so ist dieser verpflichtet, jegliches weitere Vorgehen/jede Antwort erst mit der Kommunikationsabteilung des AG abzustimmen.

6.3 Einsatz von Subunternehmern

Der AN ist berechtigt Subunternehmer, die im Unterauftrag für den AN für die Erfüllung seiner Leistungen tätig werden sollen, einzusetzen. Die Zustimmung des AG ist in diesem Fall einzuholen.
Beim Einsatz von Subunternehmern ist Folgendes zu beachten: Der AN stellt die deutschsprachige Bauleitung und gewährleistet die vorgeschriebene Qualität der Bauausführung inkl. Einhaltung gesetzlicher, normativer und hausinterner Regeln/Vorgaben des AG.
Alle Subunternehmer müssen unter Vorlage entsprechender Referenzen rechtzeitig (min. 2 Wochen vor dem geplanten Einsatz) schriftlich (siehe Anlage SHE) dem AG zur Entscheidung über die erforderliche Zustimmung gemeldet werden. Der AG entscheidet über die Erteilung der Zustimmung nach eigenem Ermessen. Für alle zur Leistungserbringung eingesetzten MA sind u.a. Sicherheitspässe, Schulungs- und Ausbildungsnachweise und auf Verlangen des AG vorzulegen.

7. Angebotsabgabe und Bepreisung

7.1 Erforderliche Angebotsunterlagen des Anbieters

Dem Angebot an den AG sind von Anbieter mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefülltes Leistungsverzeichnis (als Excel Datei)
- Kommentare/Abweichungen zu Ausschreibungsunterlagen

7.2 Bepreisung allgemein

Entsprechend vorgenannten Ausführungen hat der AN aufgrund seiner Fach- und Projektkenntnisse alle zur Leistungserbringung erforderlichen Kosten (bzw. Nebenleistungen, Materialien etc. die im LV nicht explizit erwähnt sind, aber zur fachgerechten, betriebsbereiten Ausführung gehören) in der Preiskalkulation aufzunehmen. Liegen dem AN Kenntnisse/Erfahrungen vor, dass Positionen im LV fehlen, so ist der AG vor Angebotsverhandlung darüber in Kenntnis zu setzen.

8. Anlagen

- Übersichtspläne (M 1:25.000)
- Übersicht der Baulose
- DGUV-Information „Ausästarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“
- Anlage SHE Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz Umweltschutz

Sofern für die Durchführung der Arbeiten weitere Daten erforderlich sind, hat der AN den AG hierüber rechtzeitig zu informieren.